



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Herrn
Aiko Kempen
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Aktenzeichen: 4514E-IV/D2-2022/9318-IV/B

Dst.-Nr.: 0221

Bearbeiterin: [REDACTED]

Datum: 10. Mai 2022

Ihre Eingabe vom 30. März 2022
Bitte um Zusendung von Informationen nach § 80 HDSIG

Sehr geehrter Herr Kempen,

Ihre Email vom 30. März 2022 habe ich erhalten und bedanke mich für Ihr Interesse am hessischen Justizvollzug.

Sie begehren Auskunft nach § 80 HDSIG zu dem Thema Suizidprävention im Hessischen Justizvollzug.

Ich habe Ihr Anliegen geprüft und kann Ihnen zu Ihren Fragen leider keine Auskunft erteilen.

Gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 4 HDSIG besteht kein Informationsanspruch gegenüber Justizvollzugsbehörden, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln. Sowohl das Hessische Ministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde wie auch die hessischen Justizvollzugsanstalten stellen Behörden im Sinne der vorgenannten Vorschrift dar. Suizidpräventionspläne sind Teil der justiziellen Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die von Ihnen erbetene Auskunft kann somit nicht erteilt werden und ist daher auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt möglich (§ 87 Abs. 3 Satz 2 HDSIG).
Andere Grundlagen für Informationsansprüche sind vorliegend nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

